



per Telefax/E-Mail

München, 30.4.2009

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Versammlung am 1. Mai 2009 in Neu-Ulm darf stattfinden

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 30. April 2009 die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 28. April 2009 unter Anordnung von zeitlichen und räumlichen Beschränkungen bestätigt. Die in Neu-Ulm für den 1. Mai 2009 angemeldete Versammlung mit dem Motto „Heraus auf die Straße zum Tag der deutschen Arbeit“ darf hiernach im Zeitraum von 16.00 bis 19.30 Uhr auf folgender Route stattfinden: vom Bahnhof (dort Auftaktkundgebung) über die Meininger Allee, Reuttierstraße, Bahnhofstraße, Kantstraße, Augsburger Straße, Glacisstraße, Offenhauserstraße, Kasernstraße, Wallstraße, Bahnhofstraße, Reuttierstraße und Meininger Allee zum Bahnhof (dort Abschlusskundgebung). Dem Freistaat Bayern als Antragsgegner wurde aufgegeben, dem Antragsteller einen geeigneten Ort für dessen Zwischenkundgebung zuzuweisen.

Das Landratsamt Neu-Ulm hatte die Versammlung mit Bescheid vom 24. April 2009 verboten, weil es sich um eine unzulässige Ersatz- bzw. Tarnveranstaltung handle, die unmittelbar von einer Versammlung der NPD in Ulm abhängt. Nach Auffassung der Sicherheitsbehörden solle die Versammlung in Neu-Ulm maximal ausgedehnt werden, um die Verkürzung der Versammlungsstrecke und der Versammlungszeit in Ulm zu kompensieren. Die Städte Ulm und Neu-Ulm bildeten eine urbane Sicherheitszone, so dass sich die Versammlungsbeschränkungen in Ulm auch auf die Veranstaltung in Neu-Ulm erstreckten. Die Aufzugstrecke sei auch ungeeignet, da von ihr eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie für die Rechtspositionen der Anlieger und unbeteiligter Dritter konkret ausgehe. Schließlich gebiete auch die Sicherheitslage in Neu-Ulm und Ulm am 1. Mai 2009 ein Verbot der Veranstaltung. Es fänden an diesem Tag verschiedene andere Veranstaltungen statt.

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat mit Beschluss vom 28. April 2009 die aufschiebende Wirkung der Klage des Veranstalters angeordnet, weil es ein Versammlungsverbot für rechtswidrig hielt. Die dagegen vom Freistaat Bayern eingelegte Beschwerde blieb erfolglos. Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Verbot der Versammlung liegen auch nach Auffassung des BayVGH nicht vor. Hierzu wäre erforderlich, dass von der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehe. Dafür seien hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte erfor-

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264,
Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>

derlich. Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen seien auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dem in Art. 8 Grundgesetz verankerten Versammlungsgrundrecht nicht ausreichend. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei ein Versammlungsverbot nur als letztes Mittel zulässig, wenn die Zulassung der Veranstaltung auch unter Auflagen nicht (mehr) möglich sei. Die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gehe nicht unmittelbar von der streitigen Versammlung und deren Teilnehmern aus, sondern könne sich allenfalls aufgrund der Verkehrssituation in Neu-Ulm (Nähe zu Ulm, Donaubrücken) sowie aufgrund der durch das gleichzeitige Stattfinden mehrerer Versammlungen und Veranstaltungen im Stadtgebiet bedingten Gemengelage ergeben, sei überzeugend. Weiter sei das Erstgericht mit zutreffenden Erwägungen davon ausgegangen, dass es zur Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im konkreten Fall ausreiche, die teilweise räumlich und zeitlich konkurrierenden Veranstaltungen durch Beschränkungen, die vom Antragsgegner festzusetzen seien, zu trennen oder zu entzerren. Sollten gewalttätige Gegendemonstrationen zu erwarten sein, wäre diesen durch entsprechendes Eingreifen der Sicherheitsbehörden zu begegnen; ein Verbot der streitgegenständlichen Versammlung ließe sich damit nicht begründen.

Auch teile der BayVGH die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, die streitige Versammlung sei keine Ersatz- oder Tarnveranstaltung. Die Befürchtung, Teilnehmer der Veranstaltung in Ulm würden in großer Eile und in von der Polizei nicht zu begleitenden Gruppen nach Neu-Ulm kommen, um an der dortigen Versammlung teilzunehmen, seien nicht geeignet, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu begründen. Angesichts der deutlich verkürzten Wegstrecke des Aufzugs in Ulm könne davon ausgegangen werden, dass die Versammlung dort deutlich vor 17.00 Uhr beendet sein werde, so dass ein geordneter Übergang nach Neu-Ulm möglich erscheine.

Durch die Beschränkung der Route des Aufzugs werde sichergestellt, dass die als Rettungswege freizuhaltende Herdbrücke, Gänstorbrücke, der Augsburgers Platz und die Augsburgers Straße durch den Aufzug nicht oder nur soweit unbedingt erforderlich blockiert würden. Darüber hinaus werde mit dieser Wegstrecke eine räumliche Trennung von den zur selben Zeit im Stadtgebiet von Neu-Ulm stattfindenden Versammlungen und Veranstaltungen gewährleistet

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss gibt es nicht.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30.4.2009 Az. 10 CS 09.1008)